OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400941/9/KPe - 400942/2**

Datum: **Linz, 4. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerden 1. des A__ und 2. der B__, beide: C-Straße, Bulgarien, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16.10.2024, GZ: LINZ/923010000004/23, wegen Übertretung Bundesstraßenmautgesetzes 2002 (BStMG 2002)

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde des Erstbeschwerdeführers wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.10.2024, GZ: LINZ/923010000004/23, wurde dem Erstbeschwerdeführer ein Verstoß gegen das Bundesstraßenmautgesetz 2002 vorgeworfen. Der im Spruch des genannten Straferkenntnisses enthaltene Tatvorwurf lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 26.09.2022, 16:40 Uhr
Ort: Linz A1 Str.km 164,143, Abschnitt KN D__, Fahrtrichtung: E__
Betroffenes Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Geschäftsführer der Firma B__ mit Sitz in BG- C-Straße, und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:

Die Firma B__ war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen aaa, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Für dieses Kraftfahrzeug (KFZ) wurde am 26.09.2022 die verlangte EURO-Emissionsklasse im Sinne Punkt 5.2.2.1. der Mautordnung hinterlegt. Die für die Nachweisprüfung erforderlichen Dokumente wurden jedoch nicht bis zum 24.10.2022 (28-tägige Einmeldefrist) an die ASFINAG übermittelt, obwohl Sie dazu gem. Punkt 5.2.2.1 der Mautordnung dazu verpflichtet gewesen wären. Die vorläufige Zuordnung ist deshalb im Sinne des § 9 Abs. 11 BStMG 2002 rückwirkend erloschen und wurde das Kraftfahrzeug der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zugeordnet.

Im Falle einer Mautentrichtung in der Einmeldefrist besteht somit eine Differenz zwischen der entrichteten und der geschuldeten Maut und wurde die Maut – weil die Mautstrecke auf Grundlage der vorläufigen Zuordnung zu einem günstigeren als dem Höchsttarif benutzt wurde; der entrichtete Be-trag somit zu gering war – nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Mit dem tatgegenständlichen KFZ wurde am 26.09.2022, um 16:40 Uhr – innerhalb der oa. Einmeldefrist – die A1, Abschnitt Knoten D__, Fahrtrichtung F__, km 164,143 (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benutzt und es hat demzufolge keine ordnungs-gemäße Mautentrichtung stattgefu8nden.
Sie haben – weil Sie es unterlassen haben den Nachweis über die Zuordnung des Kraftfahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse fristgerecht bis zum 24.10.2022 zu übermitteln – diese nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut verursacht und sich gemäß § 20 Abs 3 BStMG 2002 strafbar gemacht.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. *§ 1, 6, 7 und 9 Abs 11 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002BGBl. I. Nr. 109/2002 idF BGBl. I. Nr. 74/2021"*

Die belangte Behörde verhängte über den Erstbeschwerdeführer gemäß § 20 Abs 3 BStMG 2002 eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 9 Stunden und verpflichtete diesen, einen Beitrag zu den Verfahrenskosten in Höhe von 30 Euro zu leisten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich der von A__ (in eigenem Namen und in seiner Funktion als Geschäftsführer auch im Namen der Zweitbeschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin des oa Fahrzeugs) fristgerecht erhobene „Einspruch".

I.3. Mit Schreiben vom 14.11.2024 hat die belangte Behörde den „Einspruch" (Punkt I.2.) samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der unter Punkt I.1. wörtlich wiedergegebene Tatvorwurf im gegenständlich angefochtenen Straferkenntnis wird als Sachverhalt festgestellt.

Festgestellt wird darüber hinaus, dass der Tatvorwurf mit jenem in dieser Rechtssache ergangenen Strafverfügung vom 13.02.2023 ident ist und dem Beschwerdeführer darüber kein darüber hinaus gehender Tatvorwurf gemacht wurde.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem angefochtenen Straferkenntnis und der Strafverfügung. Dem Akteninhalt ist zu entnehmen, dass die belangte Behörde keinen darüber hinaus gehenden Tatvorwurf erhoben hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage:

§ 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, BGl I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 155/2021 (BStMG 2002) bestimmt, dass für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen Maut zu entrichten ist. Für mehrspurigen Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ist eine fahrleistungsabhängige Maut zu entrichten (§ 6 BStMG).
Nach § 7 BStMG ist die Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Mautordnung zu treffen.
Die Mauttarife wurden durch die Mauttarifverordnung 2021, BGBl. II Nr. 585/2021, festgesetzt, wobei diese iSd § 9 Abs 5 BStMG 2002 verschiedene Tarifgruppen vorsieht.

§ 9 Abs 11 BStMG 2002 lautet wie folgt:

„Mauttarife

§9.
[…]
(11) Sind Fahrzeuge, denen nur ein einziges Kennzeichen zugewiesen wurde, nicht derselben Tarifgruppe zuzuordnen, so gilt für alle Fahrzeuge der Tarif jener Tarifgruppe, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, sind jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft kann zur Erleichterung der Mautabwicklung in der Mautordnung unter Setzung einer Befristung vorsehen, dass der Zulassungsbesitzer durch Erklärung des Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der EURO-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe erwirkt. Der Zulassungsbesitzer hat fristgerecht den Nachweis des erklärten Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der erklärten EURO-Emissionsklasse nachzuholen, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt."

§20 BStMG 2002 lautet wie folgt:

„Mautprellerei

§ 20.
(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zum erklärten Fahrzeugantrieb gemäß § 9 Abs. 5 dritter Satz oder zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von

Mautstrecken verursachen (§ 9 Abs. 11 zweiter und vierter Satz), begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen. (4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Mautordnung, Teil B, in der hier anzuwendenden Fassung 69 (01.07.-30.11.2022) lauteten:

„5.2 Deklaration der relevanten EURO-Emissionsklasse

Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet und die EURO-Emissionsklasse I im Zentralsystem und auf der GO-Box des jeweiligen Kraftfahrzeugkennzeichens hinterlegt, wenn nicht ausdrücklich die Eintragung einer besseren EURO-Emissionsklasse erklärt wurde bzw. wird (im Folgenden kurz ‚verlangte EURO-Emissionsklasse'). Für Kraftfahrzeuge mit einer EURO-Emissionsklasse bis EURO III ist eine Deklaration an der GO-Vertriebsstelle bzw. ein Nachweis der EURO-Emissionsklasse nicht erforderlich.
[…]"

III.2. Zum Erfordernis eines vollständigen Tatvorwurfs:

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 01.07.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B. VwSlg. 11.894 A/1985; VwGH 12.03.2010, 2010/17/0017; 17.04.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 20.07.1988, 86/01/0258; 31.01.2000, 97/10/0139; s. auch VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht

der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl. VwGH 24.04.2008, 2007/07/0124). (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)."

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

„[…] Es bedarf zufolge § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Begründung ersetzt werden (vgl. VwGH 24.4.2015, 2011/17/0201, 0202).[…]" (VwGH 03.11.2021, Ra 2020/10/0076)

III.3. Zum Tatbestand des § 20 Abs 3 BStMG 2002

Der Straftatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG richtet sich an den Zulassungsbesitzer des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, und wird durch das Unterlassen der fristgerechten Übermittlung des Nachweises über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse in Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der (fahrleistungsabhängigen) Maut für die Benützung einer Mautstrecke erfüllt. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist jedoch, dass nach der vom Zulassungsbesitzer verlangten vorläufigen Zuordnung des Kraftfahrzeugs zu einer Maut-Tarifgruppe eine Mautstrecke zu einem günstigeren als dem Höchsttarif benutzt wurde (vgl. dazu VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0046 mit Verweis auf ErläutRV zu § 20 Abs. 3 BStMG, 2298 BlgNR 24. GP 5).

III.4. Wesentliches Tatbestandsmerkmal „Verlangen einer günstigeren Euro-Emissionsklassen als Euro III"
Wie bereits oben dargelegt ist also wesentliche Voraussetzung für die Strafbarkeit, dass (durch das Verlangen einer günstigeren Euro-Emissionsklasse) ein im Vergleich zum Höchsttarif günstigerer Mauttarif bei Nutzung der Mautstrecke in Anspruch genommen wurde und somit eine Differenz zwischen dem bezahlten Tarif und dem Höchsttarif besteht.

Gemäß 5.2 der Mautordnung werden Kraftfahrzeuge grundsätzlich der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet und die EURO-Emissionsklasse I im

Zentralsystem und auf der GO-Box des jeweiligen Kraftfahrzeugkennzeichens hinterlegt, wenn nicht ausdrücklich die Eintragung einer besseren EURO-Emissionsklasse verlangt wird. Für Kraftfahrzeuge mit einer EURO-Emissionsklasse bis einschließlich EURO III ist gemäß Punkt 5.2. der Mautordnung eine Deklaration an der GO-Vertriebsstelle bzw. ein Nachweis der EURO-Emissionsklasse nicht erforderlich (offenbar aber möglich), weil Fahrzeuge dieser Emissionsklassen ohnehin der höchsten Tarifgruppe angehören.

Nur für Fahrzeuge der EURO-Emissionsklassen IV, V, EEV, VI bzw. mit reinem Elektroantrieb oder Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb gelten (im Vergleich zum Höchsttarif) günstigere Mauttarife (vgl. Mauttarifverordnung 2021). Daraus folgt, dass nur das Verlangen der Zuordnung des Kraftfahrzeugs zu einer dieser EURO-Emissionsklasse eine Mautvergünstigung zur Folge hat, während aufgrund einer Zuordnung zu den EURO-Emissionsklassen 0, I, II oder III immer mit dem Höchsttarif abgerechnet und somit keine Vergünstigung gewährt wird.

Weder dem behördlichen Spruch, noch der Anzeige, noch einem anderen im Akt erliegenden Dokument, lässt sich entnehmen, welche EURO-Emissionsklasse für das Kraftfahrzeug verlangt und hinterlegt wurde.

Lediglich ist die Rede davon, dass „die verlangte Emissionsklasse im Sinne Punkt 5.2.2.1 der Mautordnung hinterlegt" worden sei. Allein daraus lässt sich allerdings nichts gewinnen, weil Punkt 5.2.2.1 der Mautordnung nur die Übermittlungsmöglichkeiten der Fahrzeugdeklaration an die ASFINAG regelt.

Ob es zu einer Verkürzung der geschuldeten Maut gekommen ist, ist eine Rechtsfrage, die sich allerdings nicht aus dem Tatvorwurf ableiten lässt, wonach *„die verlangte EURO-Emissionsklasse im Sinne des Punkt 5.2.2.1 der Mautordnung hinterlegt*" wurde. Die Lösung dieser Rechtsfrage hängt vielmehr davon ab, welche konkrete EURO-Emissionsklasse für das Kraftfahrzeug verlangt bzw. hinterlegt wurde. Wurde die Zuordnung zu den EURO-Emissionsklassen 0, I, II oder III verlangt, ist eine Mautverkürzung jedenfalls zu verneinen, weil diese EURO-Emissionsklassen ohnehin mit dem Höchsttarif abgerechnet werden.

Welche EURO-Emissionsklasse daher verlangt und hinterlegt wurde, ist eine Tatfrage, die für die rechtliche Beurteilung (ob es zu einer Mautverkürzung gekommen ist) unabdingbar ist.

Der Beschwerdeführer ist insofern auch nicht vor Doppelbestrafung geschützt, weil ihm der ggst. Vorwurf mehrfach, nämlich für die Klassen IV, V, EEV, VI bzw. mit reinem Elektroantrieb oder Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb gemacht werden könnte.
Die belangte Behörde macht dem Beschwerdeführer - aufgrund des Fehlens eines wesentlichen Tatbestandsmerkmals - daher im Ergebnis einen falschen

Tatvorwurf, weil sie ihm eine Tat vorwirft, die nur strafbar ist, wenn die Euro-Emissionsklassen Klassen IV, V, EEV, VI bzw. mit reinem Elektroantrieb oder Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb verlangt wurde.

„Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 8.11.2000, 99/04/0115). Nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erst-instanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

Demnach ist es aus den oben dargelegten Gründen dem Verwaltungsgericht verwehrt, dem Beschwerdeführer im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erstmals einen den gesetzlichen Tatbestand erfüllenden vollständigen Tatvorwurf zu machen.

III.5. Das angefochtene Straferkenntnis ist demnach aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens und des Beschwerdeverfahrens.

III.6. Zur Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin:

Gemäß Art 132 Abs 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch diesen Bescheid in seinen (eigenen subjektiven) Rechten verletzt zu sein behauptet.

Es können aber nur diejenigen (natürlichen oder juristischen) Personen eine Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Die Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung hängen demnach unmittelbar zusammen (vgl. *Rosenkranz* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte, Art. 132 B-VG, Rz 8).

Das hier angefochtene Straferkenntnis richtet sich ausschließlich an den Erstbeschwerdeführer (in seiner Funktion als Geschäftsführer der

Zweitbeschwerdeführerin), nicht aber an die Zweitbeschwerdeführerin. Dieser kommt im Verwaltungsstrafverfahren auch keine Parteistellung zu und wird durch das angefochtene Straferkenntnis auch nicht belastet.

Nachdem der Zweitbeschwerdeführerin die Beschwerdelegitimation fehlt, ist ihre Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen (§ 28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner